

Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen für die Lehrämter an Grundschulen oder an Hauptschulen

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und Einstellung in den bayerischen Schuldienst

1.	Anerkennung der Ersten Lehramtsprüfung und Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst .	1
1.1	Anerkennung der Ersten Lehramtsprüfung	2
1.2	Beschäftigung im privaten Schuldienst in Bayern	2
1.3	Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst.....	2
1.4	Nachqualifikation bei fehlenden Unterrichtsfächern/fehlender Fächerpflichtbindung im Vorbereitungsdienst.....	3
1.5	Einstellung in den bayerischen Schuldienst.....	3
1.6	Antragstellung.....	3
2.	Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und Einstellung in den bayerischen Schuldienst.....	4
2.1	Anerkennung von Lehramtsbefähigungen	4
2.2	Beschäftigung im privaten Schuldienst in Bayern	4
2.3	Einstellung in den staatlichen bayerischen Schuldienst.....	4
2.4	Nachqualifikation	5
2.5	Antragstellung.....	5
2.6	Bewerbung um Einstellung in den bayerischen Schuldienst.....	6
3.	Rechtliche Grundlagen	6
4.	Ansprechpartner am Staatsministerium.....	6

1. Anerkennung der Ersten Lehramtsprüfung und Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst

Wurde ein Lehramtsstudium mit dem Ersten Staatsexamen an einer außerbayerischen Universität abgeschlossen, kann die Lehramtsausbildung im bayerischen Vorbereitungsdienst fortgesetzt werden, wenn die Erste Lehramtsprüfung nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz in Bayern anerkannt ist und ein Antrag auf Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst vorliegt.

1.1 Anerkennung der Ersten Lehramtsprüfung

Lehramtsausbildungen erfolgen in den einzelnen Bundesländern nach den - dem Schulsystem entsprechend - definierten Lehramtstypen. Sie sind deshalb unterschiedlich bezeichnet und können sich auf ein oder auf mehrere Lehrämter beziehen.

In Bayern sind die Lehrämter schulartspezifisch ausgerichtet und dementsprechend erfolgt die Lehramtsausbildung schulartbezogen, für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen.

Wird die Anerkennung der Ersten Lehramtsprüfung beantragt, ist es daher erforderlich, dass angegeben wird, für welches bayerische Lehramt diese erfolgen soll.

Bezieht sich die außerhalb Bayerns erworbene Lehramtsprüfung auf das Lehramt an Grundschulen und Hauptschulen, kann die Anerkennung für beide Lehrämter getrennt erfolgen. Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst aber müssen die Bewerber entscheiden, für welches Lehramt die Ausbildung abgeschlossen werden soll.

Die Anerkennung der Lehramtsprüfung erfolgt aufgrund von Regelungen, die die Kultusministerkonferenz in den so genannten Husumer Beschlüssen getroffen hat. Eine Anerkennung der Lehramtsprüfung ist in der Regel möglich, wenn das Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgt ist.

1.2 Beschäftigung im privaten Schuldienst in Bayern

Mit einer für Bayern anerkannten Lehramtsprüfung ist mit schulaufsichtlicher Genehmigung eine Beschäftigung im privaten Schuldienst in Bayern grundsätzlich möglich. Bewerbungen müssen an die privaten Schulen bzw. deren Träger direkt gerichtet werden. Eine Liste der privaten Schulen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Anfrage zur Verfügung.

1.3 Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst

Nach der Anerkennung der Ersten Lehramtsprüfung ist unter Beachtung des Qualifikationsprofils die Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst möglich. Die Antragsformulare für den gesondert zu stellenden Antrag können am Staatsministerium für Unterricht und Kultus angefordert werden.

Vergleich der Qualifikationsprofile

Von den Anwärtern für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen bzw. Hauptschulen wird neben dem Nachweis der anerkannten Ausbildung erwartet, dass sie das für das jeweilige Lehramt vorgeschriebene Qualifikationsprofil erfüllen.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen ist, dass im Studium und im Ersten Staatsexamen neben dem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich unter insgesamt **vier** Unterrichtsfächern

- für das Lehramt an Grundschulen die Fächer Deutsch und Mathematik sowie eines der Fächer Musik, Kunst oder Sport nachgewiesen werden,

- für das Lehramt an Hauptschulen das Fach Deutsch oder Mathematik studiert und geprüft worden ist (Fächerpflichtbindung).

Werden vier Unterrichtsfächer und/oder die Fächerpflichtbindung im Ersten Staatsexamen nicht nachgewiesen, ist eine Erweiterung der Qualifikation erforderlich.

1.4 Nachqualifikation bei fehlenden Unterrichtsfächern/fehlender Fächerpflichtbindung im Vorbereitungsdienst

Bei Nichteinhaltung der Fächerpflichtbindung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Hauptschulen ist die Nachqualifikation in den jeweils fehlenden Fächern bereits bei der Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

1.5 Einstellung in den bayerischen Schuldienst

Ausschlaggebend für die Einstellung in den bayerischen Schuldienst ist die Gesamtprüfungsnote, die zu gleichen Teilen aus den Gesamtnoten des Ersten und Zweiten Staatsexamens gebildet wird.

Das Einstellungsverfahren weist Wettbewerbscharakter auf. Das Gebot der Chancengleichheit erfordert es, dass die unterschiedlichen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Bundesländern berücksichtigt werden. Die Gesamtnote des außerbayerischen Examens wird deshalb bei der Anstellung auf ihre Vergleichbarkeit mit bayerischen Noten geprüft.

1.6 Antragstellung

Der formlose Antrag auf Anerkennung der Ersten Staatsprüfung ist an das

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
Salvatorstraße 2,
80333 München zu richten.

Im Antrag ist auch anzugeben, ob lediglich die Anerkennung der Ersten Staatsprüfung oder auch die Aufnahme in den bayerischen Vorbereitungsdienst angestrebt wird. Dem Antrag sind ein tabellarischer Lebenslauf sowie die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Lehramtsprüfung beizufügen.

Wurde das Fach Sport studiert, wird wegen der mit dem Sportunterricht verbundenen Sicherheitsfragen und Haftungsprobleme eine Überprüfung der absolvierten Teilprüfung Sport durchgeführt. Hierfür werden weitere Unterlagen über die Ausbildung im Fach Sport benötigt.

2. Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und Einstellung in den bayerischen Schuldienst

Wurde das Lehramtsstudium mit dem Ersten Staatsexamen an einer außerbayerischen Universität abgeschlossen und der Vorbereitungsdienst sowie das Zweite Staatsexamen ebenfalls außerhalb Bayerns absolviert, wird eine Beteiligung am Einstellungsverfahren für den bayerischen Schuldienst möglich, wenn die Ausbildung nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) als Lehramtsbefähigung für Bayern anerkannt wurde.

2.1 Anerkennung von Lehramtsbefähigungen

Lehramtsausbildungen erfolgen in den einzelnen Bundesländern nach den - dem Schulsystem entsprechend - definierten Lehramtstypen. Sie sind deshalb unterschiedlich bezeichnet und können sich auf ein oder auf mehrere Lehrämter beziehen.

In Bayern sind die Lehrämter schulartspezifisch ausgerichtet und dementsprechend erfolgt die Lehramtsausbildung schulartbezogen, für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen.

Wird die Anerkennung der Lehramtsbefähigung beantragt, ist es daher erforderlich, anzugeben, für welches bayerische Lehramt eine Anerkennung angestrebt wird.

Bezieht sich die außerhalb Bayerns erworbene Lehramtsbefähigung auf das Lehramt an Grundschulen und Hauptschulen, kann die Anerkennung auch für beide Lehrämter getrennt erfolgen.

Die Anerkennung der Lehramtsbefähigung schließt die Anerkennung der beiden Staatsexamina ein. Sie erfolgt aufgrund von Regelungen, die die Kultusministerkonferenz in den so genannten Husumer Beschlüssen getroffen hat.

Eine Anerkennung der Lehramtsbefähigung ist in der Regel möglich, wenn das Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgt ist und der Vorbereitungsdienst mindestens 18 Monate gedauert hat.

2.2 Beschäftigung im privaten Schuldienst in Bayern

Mit einer für Bayern anerkannten Lehramtsbefähigung ist eine Beschäftigung im privaten Schuldienst in Bayern grundsätzlich möglich. Bewerbungen müssen an die privaten Schulen bzw. deren Träger direkt gerichtet werden. Eine Liste der privaten Schulen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Anfrage zur Verfügung.

2.3 Einstellung in den staatlichen bayerischen Schuldienst

Mit der Anerkennung ist noch keine Entscheidung über die Aufnahme in den staatlichen bayerischen Schuldienst verbunden. Einstellungen sind im Rahmen der besetzbaren Planstellen, unter Berücksichtigung der erzielten Prüfungsergebnisse (Punkt 2.3.1) und unter Beachtung der ggf. unterschiedlichen Qualifikationsprofile (Punkt 2.3.2) möglich.

2.3.1 Ermittlung der Vergleichsnote

Das Einstellungsverfahren weist Wettbewerbscharakter auf. Das Gebot der Chancengleichheit erfordert es, dass die unterschiedlichen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Bundesländern berücksichtigt werden. Noten außerbayerischer Examina werden deshalb im Hinblick auf die Wettbewerbssituation bei der Anstellung auf ihre Vergleichbarkeit mit bayerischen Noten geprüft. Ausgehend von den erzielten Gesamtnoten in beiden Staatsexamina wird eine Vergleichsnote ermittelt, die für die Einstellung in den bayerischen Schuldienst ausschlaggebend ist.

Eine Beteiligung am Einstellungsverfahren wird möglich, wenn die Vergleichsnote nicht schlechter als 3,50 ist. Diese Note ist Mindestvoraussetzung für eine Anstellung im staatlichen Schuldienst.

2.3.2 Vergleich der Qualifikationsprofile

Von allen Bewerbern für den staatlichen Grundschul- oder Hauptschuldienst wird neben dem Nachweis des anerkannten Lehramtes erwartet, dass sie das für das jeweilige Lehramt vorgeschriebene Qualifikationsprofil erfüllen.

Voraussetzung ist, dass im Studium und im Ersten Staatsexamen neben dem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich

- für das Lehramt an Grundschulen die Fächer Deutsch und Mathematik sowie eines der Fächer Musik, Kunst oder Sport nachgewiesen werden,
- für das Lehramt an Hauptschulen das Fach Deutsch oder Mathematik studiert und geprüft worden ist (Fächerpflichtbindung).

Bei Nichteinhaltung der Fächerpflichtbindung für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Hauptschulen ist die Nachqualifikation in den jeweils fehlenden Fächern bereits bei der Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst bzw. Hauptschuldienst nachzuweisen.

2.4 Nachqualifikation

Für die Nachqualifikation bieten sich folgende Möglichkeiten:

Das Ablegen der jeweiligen Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in diesen Fächern an einer bayerischen Universität oder die Vorlage des Nachweises über ein Ergänzungs-, Erweiterungs- oder Zusatzstudium in diesen Fächern im Rahmen einer Ergänzung der Ersten Staatsprüfung des Bundeslandes, in dem die Ausbildung absolviert wurde.

2.5 Antragstellung

Der formlose Antrag auf Anerkennung der Ersten Staatsprüfung und der Lehramtsbefähigung ist an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80333 München zu richten. Im Antrag ist auch anzugeben, ob lediglich die Anerkennung der Ersten Staatsprüfung und der Lehramtsbefähigung oder auch die Einstellung in den staatlichen Schuldienst angestrebt wird. Dem

formlosen Antrag sind ein tabellarischer Lebenslauf sowie amtlich beglaubigte Kopien der Lehramtsprüfungszeugnisse beizufügen.

Wurde das Fach Sport studiert, wird wegen der mit dem Sportunterricht verbundenen Sicherheitsfragen und Haftungsprobleme eine Überprüfung der absolvierten Teilprüfung Sport durchgeführt. Hierfür werden weitere Unterlagen über der Ausbildung im Fach Sport benötigt.

2.6 Bewerbung um Einstellung in den bayerischen Schuldienst

Im Falle der Anerkennung und der Erfüllung der weiteren Einstellungsvoraussetzungen kann eine Bewerbung bis spätestens 20.05. jeden Jahres an eine der örtlich zuständigen Bezirksregierungen gerichtet werden:

Regierung von Oberbayern, 80534 München

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut

Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

Regierung von Oberfranken, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach

Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg

Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg.

Eine Freigabeerklärung der zuständigen bisherigen Beschäftigungsbehörde ist der Bewerbung beizufügen, wenn der Bewerber in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt ist.

Der unterschiedliche Personalbedarf in den Regierungsbezirken kann nach einer eventuellen Einstellung in den Schuldienst auch eine Verwendung in einem anderen als dem vom Bewerber gewählten Regierungsbezirk nach sich ziehen.

3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage des Anerkennungsverfahrens sind der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. Oktober 1999, das Bayerische Lehrerbildungsgesetz und die Lehramtsprüfungsordnung I. Die ggf. erforderliche Nachqualifikation wird nach den Regelungen der Lehramtsprüfungsordnung II durchgeführt.

4. Ansprechpartner am Staatsministerium

Für weitere Informationen über die Anerkennung von Lehramtsprüfungen, über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Einstellung in den bayerischen Schuldienst sowie zur Beratung im konkreten Bewerberfall stehen Ansprechpartner am Staatsministerium zur Verfügung.